|  |  |
| --- | --- |
|  | **INF.3** |
| **Economic Commission for Europe**Inland Transport Committee**Working Party on the Transport of Dangerous Goods****Joint Meeting of Experts on the Regulations annexed to theEuropean Agreement concerning the International Carriageof Dangerous Goods by Inland Waterways (ADN)(ADN Safety Committee)****Thirty-seventh session**Geneva, 25-29 January 2021Item 3 (c) of the provisional agenda**Implementation of the European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Inland Waterways (ADN):interpretation of the Regulations annexed to ADN** |  5 November 2020German |

 Unterabschnitt 8.1.2.2 ADN – Dokumente, die an Bord von Trockengüterschiffe mitzuführen sind - Explosionsschutz

 Vorgelegt von Deutschland

 Einleitung

1. Die deutsche Delegation wurde aus dem Binnenschifffahrtsgewerbe auf die folgende Auslegungsfrage angesprochen.

2. In Unterabschnitt 8.1.2.2 ADN wird mit den Buchstaben e), g) und h) gefordert, dass an Bord von Trockengüterschiffen verschiedene Pläne und Listen zur den an Bord des Schiffes abgegrenzten Explosionsschutzzonen und den in diesen Zonen eingesetzten Anlagen und Geräten mitzuführen sind.

3. Die Begriffsbestimmung „Zoneneinteilung“ in Abschnitt 1.2.1 ADN betrifft nach ihrem Wortlaut ausschließlich Tankschiffe.

4. Es stellt sich die Frage, ob und wie überhaupt Explosionsschutzzonen an Bord von Trockengüterschiffen abgegrenzt werden müssen.

 Auslegung der Vorschriften

5. In Abschnitt 1.2.1 ADN findet man eine Begriffsbestimmung für „Geschützter Bereich“, die sich auf Trockengüterschiffe bezieht. In dieser Begriffsbestimmung wird von Bereichen „vergleichbar Zone 1“ und ‚“vergleichbar Zone 2“ gesprochen, **"wenn Explosionsschutz gefordert wird"**.

6. Bis zum ADN 2017 wurden der Laderaum und der „geschützte Bereich“ ohne diese Einschränkung als „vergleichbar Zone 1“ bzw. als „vergleichbar Zone 2“ definiert. In keinem Sitzungsdokument fand sich eine ausformulierte Begründung für diesen Zusatz.

7. Damit korrespondierend gibt es die Bauvorschriften 9.1.0.12.3 (v) 1., 9.1.0.12.5, 9.1.0.53.1, 9.1.0.53.6 ADN, nach denen bestimmte Anlagen und Geräte mindestens für den Betrieb in Zone 1 geeignet sein müssen.

8. Wo allgemein eine Explosionsschutzzone 1 oder 2 zu erwarten ist, kann man der Begriffsbestimmung „Einteilung von Explosionsgefährdeten Bereichen“ in Abschnitt 1.2.1 ADN entnehmen.

9. Deutschland hat derzeit keine Antwort darauf, für welche gefährlichen Güter im Einzelnen oder allgemein bei der Beförderung mit Trockengüterschiffen „Explosionsschutz gefordert wird.“

10. Anders als in der Tabelle C für die Beförderung gefährlicher Güter in Tankschiffen enthält die Tabelle A für Versandstücke und Güter in loser Schüttung keine eigene Spalte mit der Angabe „Explosionsschutz JA/NEIN“. Es wurden auch keine anderen Textstellen im ADN gefunden, die dies ausdrücklich beantworten.

11. Der erste Hinweis könnte sich aus Spalte (9) der Tabelle A ergeben: Explosionsschutz ist erforderlich bei Gütern, bei denen ein Gasspürgerät „EX“ bei der Beförderung mitzuführen ist. Dies sind gefährliche Güter der Klassen 2, 3, 4.3, 5.2, 6.1, und 8. – Siehe auch 7.1.3.51.2 Satz 6, 1. Spiegelstrich. Dies wäre für die praktische Anwendung sehr geeignet.

12. Ein zweiter Hinweis könnte sich aus Spalte (12) der Tabelle A ergeben: Wenn dort 3 Kegel/Lichter gefordert werden, ist Explosionsschutz erforderlich. Gemäß § 3.14 CEVNI (oder den damit übereinstimmenden schifffahrtspolizeilichen Vorschriften der ZKR sind 3 Kegel/Lichter erforderlich, wenn bestimmte explosive Stoffe befördert werden. Dies sind die Güter der Klasse 1 sowie je vier Güter der Klassen 4.1 und 5.2, jeweils mit der Nebengefahr der Klasse 1.

Nur bei den Gütern der Klasse 5.2 wird die Ausrüstung EX gefordert.

13. Ein dritter Hinweis könnte sich aus der Tabelle C ergeben: bei allen Stoffe, für die bei der Beförderung in Tankschiffen nach Tabelle C Spalte (17) Explosionsschutz gefordert ist, ist Explosionsschutz auch bei der Beförderung in Versandstücken wie Tankcontainern oder IBC erforderlich. Dies sind Güter der Klassen 2, 3, 4.1 (nur UN 3175 FESTE STOFFE, DIE ENTZÜNDBARE FLÜSSIGE STOFFE mit einem Flammpunkt von höchstens 60°C ENTHALTEN, N.A.G. GESCHMOLZEN (DIALKYLDIMETHYLAMMONIUMCHLORID (C12 - C18) UND 2-PROPANOL)), der Klasse 6.1 mit und ohne die Nebengefahr der Klasse 3, der Klasse 8 mit und ohne die Nebengefahr der Klasse 3.

Problem: die Kriterien für die Angabe „JA“ in Spalte (17), die man in 3.2.3.3 ADN finden kann, scheinen nur auf flüssige Gefahrgüter zu passen.

13. Ein vierter Hinweis könnte sich aus den Schriftlichen Weisungen nach Abschnitt 5.4.3 ADN ergeben: Explosionsschutz ist für alle Klassen erforderlich, bei denen es sich um „Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosionsstoff“ handelt oder für die in Spalte (2) der Schriftlichen Weisungen als Gefahreneigenschaft „Explosionsgefahr“ angegeben ist. Das wären die Klassen 1, 1.4, 1.5, 1.6, 2.1, 3, 4.1, 4.3, 5.1 und 9.

14. Ein fünfter Hinweis könnte sich aus Absatz 7.1.4.4.4 ADN ergeben: dort werden elektrische Anlagen und Geräte, die nicht für den Einsatz mindestens in Zone 1 geeignet sind mit bestimmten Gefahrgutklassen in Verbindung gebracht. Dies sind Klasse 2 mit Gefahrgutzettel 2.1, Klasse 3 VG I oder II, Klasse 4.3, Klasse 6.1, VG I oder II mit Zusatzgefahr 4.3, Klasse 8 VG I mit Nebengefahr der Klasse 3, Klasse 8 VG I oder II mit Nebengefahr der Klasse 4.3.

|  |  |
| --- | --- |
| **Abs** | **Explosionsschutz für gefährliche Güter der Klasse ....** |
| 10. |  |  |  |  | 2 | 3 |  | 4.3 |  | 5.2 | 6.1 | 8 |  |
| 11. | 1 |  |  |  |  |  | 4.1+1 |  |  | 5.2+1 |  |  |  |
| 12. |  |  |  |  | 2 | 3 | 4.1 (1x) |  |  |  | 6.1 | 8 |  |
| 13. | 1 | 1.4 | 1.5 | 1.6 | 2/2.1 | 3 | 4.1 | 4.3 | 5.1 |  |  |  | 9 |
| 14 |  |  |  |  | 2/2.1 | 3 I/II |  | 4.3 |  |  | 6.1 I/II+4.3 | 8 I+3;8 I/II+4.3 |  |

 Antrag

15. Deutschland bittet den Sicherheitsausschuss, diese Auslegungsfrage zu erörtern und darüber zu beraten, ob in Tabelle A des ADN eine zusätzliche Spalte mit der Angabe „Explosionsschutz erforderlich“ aufgenommen werden sollte oder ob das Erfordernis des Explosionsschutzes bei der Beförderung mit Trockengüterschiffen an passender Stelle allgemein beschrieben werden könnte. Deutschland erklärt sich bereit, je nach Ergebnis der Beratung den eventuell erforderlichen Antrag zur Änderung des ADN auszuformulieren.